



# „Revision des Steuerstrafrechts“

Stand August 2017

## Das Wichtigste in Kürze

Das Steuerstrafrecht ist Teil des Steuersystems. Zwar ist die Steuermoral in der Schweiz hoch, doch werden auch hierzulande Steuerstraftaten begangen. Durch eine Vereinheitlichung der Verfahren und Straftatbestände bei den direkten Steuern sollten Verfahrenshürden beseitigt und die Rechtssicherheit gestärkt werden. Die kantonalen Steuerbehörden sollten in bestimmten Fällen (Einkommens- und Gewinnsteuern) zudem Zugang zu Bankinformationen von Steuerpflichtigen erhalten. Angesichts der geringen politischen Erfolgchancen hat der Bundesrat im November 2015 das Projekt zurückgestellt. Der Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ und die Reform der Verrechnungssteuer haben direkte Auswirkungen auf die Revision des Steuerstrafrechts. Nach Durchführung der Volksabstimmung über die Volksinitiative wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen befinden.

---

## Das Steuerstrafrecht heute

Das Steuerstrafrecht ist Teil des sogenannten Nebenstrafrechts und umfasst die Strafbestimmungen der verschiedenen Steuergesetze. Je nach Steuerart unterscheiden sich die Straftatbestände und das Verfahren. Oft betrifft ein Steuerdelikt mehrere Steuerarten, was zu unterschiedlichen Verfahren und zum Einsatz unterschiedlicher Rechtsmittel führt. Bei der direkten Bundessteuer kann eine Tat doppelt bestraft werden, da der Steuerbetrug nicht eine schwere Form der Steuerhinterziehung darstellt, sondern ein zusätzliches, eigenständiges Delikt (Verwendung falscher Urkunden). Im Fall von Steuerhinterziehung leiten die kantonalen Steuerbehörden die Verfahren, doch fehlen ihnen die notwendigen Mittel zur Untersuchung von Steuerstraftaten. Sie sind deshalb auf die Mitwirkungspflicht der Betroffenen angewiesen. Die Steuerbehörden haben in diesen Verfahren insbesondere keinen Zugriff auf Bankdaten.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Amtshilfegesuche der Schweiz. Schweizer Behörden können nur nach Informationen Fragen, die auch nach Schweizer Recht den eigenen Steuerbehörden zugänglich sind. Bankinformationen erhalten sie demnach nur für Strafverfahren bei den indirekten Steuern und für Verfahren wegen schweren Steuerwiderhandlungen bei den direkten Steuern.

## Inhalte der sistierten Revision

Mit der Revision wären die Straftatbestände der direkten Steuern an die Straftatbestände der indirekten Steuern angepasst worden. Steuerhinterziehung hätte künftig auch bei den direkten Steuern als Grundtatbestand gegolten. Darauf baut der Steuerbetrug als schwere Form

der Hinterziehung auf. Diesen Tatbestand hat erfüllt, wer arglistig eine Steuerhinterziehung begeht. Dabei wird auch die Verwendung falscher Urkunden als arglistiges Vorgehen eingestuft.

Für die Strafverfahren betreffend die direkten Steuern hätten künftig auch die kantonalen Steuerbehörden Strafverfahrensrecht angewandt. Kantonale Steuerbehörden hätten bei hinreichendem Tatverdacht ein Strafverfahren eröffnen müssen und hätten danach nebst der Einvernahme der Beschuldigten neu auch Zeugen einvernehmen und schriftliche Auskünfte einholen können. Die Steuerbehörden hätten auch Zwangsmassnahmen wie Beschlagnahmungen, Durchsuchungen und in Ausnahmefällen Festnahmen vornehmen können. Diese Massnahmen hätten nur durch ausgebildete Fachleute ergriffen und verhältnismässig eingesetzt werden dürfen. Auskünfte bei Banken hätten sie nur mit Ermächtigung einer verwaltungsunabhängigen Stelle einholen dürfen. Eine Haft hätte nur gerichtlich angeordnet werden dürfen. Die Änderungen hätten ausschliesslich Steuerstrafverfahren betroffen. Im Veranlagungsverfahren hätte sich nichts geändert.

Weitere Revisionsinhalte hätten die Aufhebung der Strafbarkeit von juristischen Personen für die Hinterziehung der Gewinn- und Kapitalsteuer betroffen.

## **Ungenaue Zahlen zu Steuervergehen**

Über das Ausmass von Steuervergehen gibt es naturgemäss keine zuverlässigen Schätzungen. Die kantonalen Steuerverwaltungen erledigen jährlich zwischen 4000 und 6000 Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Zudem werden pro Jahr mehrere tausend Verfahren aufgrund der seit Anfang 2010 möglichen einmaligen straflosen Selbstanzeige abgeschlossen. Weitere Steuerstrafverfahren sind Verfahren der Eidgenössischen Steuerverwaltung wegen schwerer Widerhandlungen gegen die direkte Bundessteuer sowie wegen Widerhandlungen gegen die Verrechnungssteuer, die Stempelabgaben und die MWST.

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/organisation/dvs/abteilung-straftsachen-und-untersuchungen.html>

## **Stand der Dinge**

Der Ergebnisbericht zur Vernehmlassungsvorlage wurde Anfang Juli 2014 vorgestellt. Es zeigte sich, dass die geplante Revision sehr kontrovers aufgenommen wurde. Als Reaktion darauf wurde im Juni 2013 die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» lanciert. Die Initiative will die Auskunftspflichten Dritter einschränken und das inländische Bankgeheimnis in der Verfassung festschreiben.

Anfang November 2015 hat der Bundesrat die Revision des Steuerstrafrechts zurückgestellt. Die politischen Erfolgschancen für das Gelingen der Reform waren zu gering. Direkte Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Revision des Steuerstrafrechts hat der Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“. Zudem sollen für weitere Entscheide der Bericht und die Empfehlungen der Expertengruppe «Zukunft der Verrechnungssteuer» einbezogen werden. Nach Durchführung der Volksabstimmung über die Volksinitiative wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen befinden.